Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. September 1960	Nr. 27

Tag	Inhalt:	Seite
23. 9. 60	Erste Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung . .	205
23. 9. 60	Hessische Verordnung zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen	205
23. 9. 60	Hessische Verordnung über Zuständigkeiten nach §§ 21, 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung . . .	206
20. 9. 60	Verordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung . .	206
23. 9. 60	Anordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	207
19. 9. 60	Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts	208

Erste Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung.

Vom 23. September 1960.

Auf Grund des § 3 c Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 418) und des § 15 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird verordnet:

§ 1

Die Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Usingen wird aufgehoben.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen im Landkreis Usingen vom 1. Juli 1963 an nicht mehr den Preisvorschriften. Die Mietpreise werden jedoch nicht vor dem Zeitpunkt freigegeben, zu dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 399) bezeichnete Gesetz in Kraft tritt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Hessische Verordnung zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen.

Vom 23. September 1960.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 402) wird verordnet:

§ 1

Die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen wird den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Die Zulassung von Ausnahmen in besonders begründeten Fällen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 3

(1) Für die Freistellung des Schuldners gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes, die für die einzelne Wohnung ausgesprochen wird, ist der Regierungspräsident zuständig.

(2) Für die Freistellung, die allgemein für Wohnungen bestimmter Art ausgesprochen wird, ist der Hessische Minister des Innern zuständig.

§ 4

(1) Für ausschließlich mit Mitteln einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes öffentlich geförderte Wohnungen wird die Zulassung von Aus-

nahmen von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes den Gebietskörperschaften zur Erfüllung nach Weisung übertragen, welche die Mittel zur Verfügung gestellt haben. Ist eine Wohnung zugleich mit Mitteln einer Gemeinde und eines Gemeindeverbandes öffentlich gefördert worden, so ist die Gemeinde zuständig.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Freistellung von den Bindungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, die für die einzelne Wohnung oder allgemein für Wohnungen bestimmter Art ausgesprochen wird.

§ 5

Örtlich zuständig ist:

1. in den Fällen des § 1 die Gemeinde, in deren Bezirk der Wohnungsuchende seinen Wohnsitz hat; hat der Wohnungsuchende seinen Wohnsitz außerhalb Hessens, so ist die in Nr. 2 bestimmte Stelle zuständig,
2. in den Fällen der §§ 2 bis 4 die Stelle, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Schneider

---

Hessische Verordnung über Zuständigkeiten nach §§ 21, 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung.

Vom 23. September 1960.

Auf Grund der §§ 21, 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum gemäß § 21 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung wird den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Genehmigung baulicher Veränderungen gemäß § 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk sich die Wohnung befindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Schneider

---

Verordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung.

Vom 20. September 1960.

Auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 781) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden für Genehmigungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 und für die Entscheidung über Anträge nach § 25 Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung sind, soweit es sich um die in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 690) bezeichneten Anlagen handelt,

1. der Regierungspräsident
   für die unter den Nrn. 3 (ausgenommen Ziegelöfen, Schotterwerke und Schlackenmühlen), 4, 5, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 25, 28, 29, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 46, 48 und 50 bezeichneten Anlagen,
2. der Gemeindevorstand in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, im übrigen der Kreisausschuß
   für die unter den Nrn. 1, 2, 3 (ausgenommen Anlagen zum Brennen oder zum Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kalk, Kieselgur, Magnesit, Pegmatitsand, Schamotte, Quarzit, Speckstein, Talkum und Zement), 8, 9, 10, 12, 13, 17, 21, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 52 bezeichneten Anlagen,
3. das Oberbergamt
   für die unter den Nrn. 1 bis 52 bezeichneten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen.

(2) Soweit ein Kreis oder eine Gemeinde mit 10 000 und mehr Einwohnern eine nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftige Anlage selbst errichten oder verändern will oder eine Anlage betreibt, für die eine Anzeige gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 der Gewerbeordnung zu erstatten ist, bestimmt der Regierungspräsident die Behörde, welche die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung erteilt, über Anträge nach § 25 Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung entscheidet oder die Anzeige entgegennimmt.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Anordnungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist das Gewerbeaufsichtsamt, für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt.

(2) Zuständige Behörde für nachträgliche Anordnungen nach § 25 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist das Gewerbeaufsichtsamt, für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt. Das Gewerbeaufsichtsamt trifft seine Anordnungen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 3

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 11, § 18 Satz 4, §§ 19, 20 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 48);
2. §§ 109 und 110 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237);
3. die Verordnung, betreffend die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brükken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen vom 13. August 1884 (Preuß. Gesetzsamml. S. 323);
4. die Verordnung, betreffend die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser vom 11. Mai 1885 (Preuß. Gesetzsamml. S. 277);
5. die Verordnung, betreffend die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle vom 16. September 1888 (Preuß. Gesetzsamml. S. 325);
6. die Verordnung, betreffend die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen) vom 23. März 1898 (Preuß. Gesetzsamml. S. 31);
7. die Verordnung, betreffend Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Tonwaren vom 14. Januar 1901 (Preuß. Gesetzsamml. S. 23);
8. das Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 303) in der im Lande Hessen geltenden Fassung (GVBl. 1953 S. 90).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Vom 23. September 1960.

Auf Grund der §§ 39 Abs. 2, 60, 62 und 64 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 39 Abs. 2 (Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen) ist

1. für Personen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Oberbergamt;
2. in den übrigen Fällen der Regierungspräsident.

§ 2

Aufsichtsbehörden im Sinne des § 60 und der Vorschriften des Gesetzes, die der Aufsichtsbehörde bestimmte Aufgaben zuweisen, sind

1. für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter;
2. im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 62 (Ausnahmen aus Gründen des Gemeinwohls) ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen; erstreckt sich die Ausnahme auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr herzustellen.

§ 4

Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz nach § 64 wird bei dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen gebildet.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts.

Vom 19. September 1960.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) wird verordnet:

§ 1

Unkraut

Unkräuter im Sinne dieser Verordnung sind wildwachsende Pflanzen, die durch Massenvermehrung die Entwicklung und die Erträge der Kulturpflanzen beeinträchtigen.

§ 2

Bekämpfung

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind auf Anordnung verpflichtet, auf ihren Grundstücken Unkraut zu bekämpfen, wenn dadurch andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau — einschließlich der Hausgärten und der kleingärtnerisch genutzten Flächen — oder dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, die

1. als Wald im Sinne des § 1 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) anzusehen sind,
2. der Landesverteidigung oder der Luftfahrt dienen.

§ 3

Anordnung

(1) Die Anordnung nach § 2 Abs. 1 erläßt das Pflanzenschutzamt. Sie ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Die Anordnung hat das Gebiet, in dem die Bekämpfung durchzuführen ist, sowie das Unkraut zu bezeichnen und soll den Zeitpunkt und die Art der Bekämpfung angeben. Sie gilt jeweils für ein Jahr.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1960.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 27 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01